



Vernehmlassungsentwurf

916.21

Kantonales Tierseuchengesetz (KTSG); Totalrevision

Stand: 9. September 2010

	1. Teil: Einleitung
Zweck	§ 1. Dieses Gesetz regelt den Vollzug der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung.
Zuständige Direktion	§ 2. ¹ Direktion im Sinne dieses Gesetzes ist die für das Gesundheitswesen zuständige Direktion des Regierungsrates. ² Sie vollzieht die eidgenössische und kantonale Tierseuchengesetzgebung, soweit durch Gesetz und Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
	2. Teil: Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen
	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
Anlagen zur Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen	§ 3. Der Kanton kann a. der Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen dienende Anlagen und ähnliche Einrichtungen selbst erstellen und betreiben,

	<p>b. bei Anlagen und ähnlichen Einrichtungen Dritter durch die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen ausgelöste Mehrkosten bei der Errichtung oder im Betrieb bis zu 100 % subventionieren.</p>
Tiergesundheitsdienste	<p>§ 4. Der Kanton kann Tiergesundheitsdiensten im Sinne des Bundesrechts Subventionen ausrichten.</p>
<p>Tierische Nebenprodukte</p> <p>a) Sammelstellen</p>	<p>§ 5. Die Gemeinden stellen das Sammeln und Zwischenlagern von tierischen Nebenprodukten sicher, soweit die Entsorgungsverantwortung nicht bei der Inhaberin oder dem Inhaber liegt.</p> <p>²Sie errichten und betreiben kommunale oder beteiligen sich an regionalen Sammelstellen. Sie können Dritte damit beauftragen. Die Direktion kann die Einzugsgebiete festlegen.</p>
b) Entsorgung	<p>§ 6. Kommunale und regionale Sammelstellen entsorgen die tierischen Nebenprodukte in den von der Direktion bezeichneten Anlagen.</p> <p>²Die Direktion stellt die Kosten für die Entsorgung tierischer Nebenprodukte den Gemeinden anteilmässig in Rechnung.</p> <p>³Die Gemeinden können den Inhaberinnen und Inhabern der tierischen Nebenprodukte die Entsorgungskosten, die sie für sie übernommen haben ganz oder teilweise überwälzen.</p>



Tierhalteverbot	<p>§ 7. Bei grober oder wiederholter Missachtung von Bestimmungen der eidgenössischen oder kantonalen Tierseuchengesetzgebung oder gestützt darauf erlassener Einzelverfügungen kann die zuständige Direktion gegenüber der fehlbaren Tierhalterin oder dem fehlbaren Tierhalter ein Verbot für das Halten bestimmter Tiergattungen aussprechen.</p>
	<p>2. Abschnitt: Entschädigungen und Kostenübernahme</p>
Entschädigungen	<p>§ 8. ¹Über die in der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung vorgesehenen Fällen hinaus werden Tierhalterinnen und Tierhalter entschädigt bei:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Tierverlusten und Aborten sowie tierärztlich zu behandelnden Sofortreaktionen, die nachweislich auf eine behördlich angeordnete Präventionsmassnahme zurückzuführen sind,b. in Härtefällen wegen Tierseuchen oder anderer übertragbarer Krankheiten. <p>²Die Höhe der Entschädigungen beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. 60 - 90 % des Schadens bei Ansprüchen gestützt auf Abs. 1 lit. a,b. bis 40 % des Schadens bei Ansprüchen gestützt auf Abs. 1 lit. b. <p>³Der Regierungsrat regelt die Höhe der Entschädigungen nach der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung und nach Abs. 1 lit. a und berücksichtigt dabei die Kriterien nach § 12 Abs. 2.</p>

⁴Die Betroffenen haben Schäden nach Abs. 1 lit. a der Direktion so zu melden, dass Probenahmen möglich sind.

⁵Für die Kürzung, die Verweigerung und die Rückforderung von Entschädigungen gelten im Übrigen die Bestimmungen der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung.

Kostenübernahme

§ 9. ¹Der Kanton übernimmt folgende Kosten der Prävention und Bekämpfung meldepflichtiger Tierseuchen oder anderer übertragbarer Krankheiten nach Massgabe des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise:

- a. Entsorgungskosten für Tierkörper und andere tierische Nebenprodukte, die durch Tierseuchen anfallen,
- b. Kosten für Laboruntersuchungen,
- c. Entschädigungen für Dienstleistungen und Ersatz für Aufwendungen für Gerätschaften und Verbrauchsmaterial von beauftragten Tierärztinnen und Tierärzten, weiteren beauftragten Personen und Institutionen,
- d. Ersatz für Aufwendungen für Gerätschaften und Verbrauchsmaterial von Tierhalterinnen und Tierhaltern.

²Der Regierungsrat regelt:

- a. die nach lit. b zu entschädigenden Laboruntersuchungen,
- b. den Tarif, nach dem Entschädigungen nach lit. c und Ersatzzahlungen nach lit. c und d bemessen werden.

	<p>3. Abschnitt: Beiträge von Tierhalterinnen und Tierhaltern</p>
<p>Grundsatz</p>	<p>§ 10. Halterinnen und Halter von nach eidgenössischer Tierseuchengesetzgebung registrierungspflichtigen Tiergattungen leisten Beiträge zur Finanzierung der Leistungen im Bereich Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen. Davon ausgenommen sind Halterinnen und Halter von Hunden.</p>
<p>Tierhalterbeiträge a. ordentliche</p>	<p>§ 11. ¹Ordentliche Beiträge sind jährlich zu entrichten.</p> <p>²Sie sind so festzulegen, dass sie einen Drittel der voraussichtlichen ordentlichen jährlichen Aufwendungen für die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen sowie folgende nach Tiergattungen bemessene Prozentsätze der Steuerwerte pro Tier nicht übersteigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 3 % bei Bienenvölkern, b. 1 % bei allen anderen Tieren. <p>³Der Mindestbeitrag pro Tierhaltung beträgt Fr. 20. Der Regierungsrat kann den Mindestbetrag an die Teuerung anpassen und Kleinsttierhaltungen von der Beitragspflicht ausnehmen.</p>
<p>b. ausserordentliche</p>	<p>§ 12. ¹Werden spezielle Programme zur Prävention oder Bekämpfung von Tierseuchen erforderlich, können zusätzlich zu den ordentlichen Beiträgen nach § 11 ausserordentliche Tierhalterbeiträge erhoben werden.</p> <p>²Bei der Festlegung der ausserordentlichen Tierhalter-</p>

beiträge berücksichtigt der Regierungsrat:

- a. den Nutzen des durchzuführenden Programms für die öffentliche Gesundheit und das Tierwohl,
- b. das öffentliche Interesse an der Vermeidung wirtschaftlicher Verluste in der Tierproduktion,
- c. die volkswirtschaftliche Bedeutung der Tierseuche,
- d. das Interesse der Tierhalterinnen und -halter an der Durchführung des Programms.

³Die ordentlichen und ausserordentlichen sowie allfällige durch den Bund erhobene Tierhalterbeiträge dürfen insgesamt pro Jahr 3 % des nach Tiergattungen bemessenen Steuerwertes der Tiere nicht übersteigen.

3. Teil: Schlussbestimmungen

Bearbeitung von Personendaten

§ 13. ¹Die Vollzugsorgane und von diesen beauftragte Dritte sind zur Bearbeitung von Personendaten nach der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung ermächtigt. Sie geben einander die für den Vollzug dieser Gesetze geeigneten und erforderlichen Daten und Informationen bekannt.

²Übrige Verwaltungsbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Gerichte teilen den Vollzugsorganen ohne Einwilligung der Betroffenen Wahrnehmungen mit, die für den Vollzug erheblich sein können. Dazu gehören auch Angaben über tierseuchenrechtlich begründete Straf- und Verwaltungsverfahren.

³Die Betroffenen werden über die Beschaffung von

	<p>besonderen Personendaten informiert.</p> <p>⁴Die Daten können auch in elektronischer Form ausgetauscht werden, sofern sie ausreichend gesichert sind.</p> <p>⁵Die erhobenen Personendaten werden als Papierakten und in elektronischen Informationssystemen verwaltet.</p>
ISVet	<p>§ 14. ¹Das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet) wird zur Aufgabenerfüllung in den Bereichen Tierseuchen, Tierschutz und Lebensmittelhygiene genutzt.</p> <p>²Den Vollzugsstellen werden Online-Zugriffe auf das ISVet gewährt. Der Regierungsrat legt den Umfang der Zugriffsrechte der Vollzugsstellen fest.</p>
Übergangsrecht	<p>§ 15. ¹Der Tierseuchenfonds wird aufgehoben. <u>Variante bei unterjährigem Inkraftsetzen:</u> Der Tierseuchenfonds wird per 31.12.20XX aufgehoben.</p> <p>²43 % des Fondsbestand werden zur Bildung von Rückstellungen verwendet. Diese werden zur Senkung der ordentlichen und ausserordentlichen Tierhalterbeiträge von Halterinnen und Haltern derjenigen Tiergattungen eingesetzt, für die nach bisherigem Recht Beiträge in den Tierseuchenfonds zu leisten waren. Der Mindestbetrag pro Tierhaltung nach § 11 ist in jedem Fall zu entrichten.</p> <p>³Der übrige Fondsbestand fällt dem Kanton zu.</p>
Aufhebung bisherigen Rechts	<p>§ 16. Das Kantonale Tierseuchengesetz vom 13. September 1999 wird aufgehoben.</p>